

Mietbedingungen für Investitionsgüter der PRO-ENTEC Gesellschaft für Umweltschutz mbH

§ 1)

Die PRO-ENTEC Gesellschaft für Umweltschutz mbH (nachfolgend "PRO" genannt) stellt Anlagen und/oder Geräte mit den Spezifikationen laut Angebot zur Verfügung.

Basis für die Mietzinsberechnung ist der Verkaufswert der Lieferung, netto.

Der monatliche Mietzins beträgt 3,00 % des Verkaufswertes.

§ 2)

Für die Dauer der Überlassung berechnet PRO einen monatlichen Mietzins in Höhe von 3,00 % des Verkaufswertes zum Zeitpunkt der Installation, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Mietobjekt kann innerhalb der ersten 12 Monate nach Installation zum Buchwert käuflich erworben werden. Der Buchwert errechnet sich aus dem Verkaufswert abzüglich gezahlter Abschreibung (2,08 % des Verkaufswertes). Serviceaufwendungen wie Reparatur-, Wartungs- und Personalkosten werden nicht von PRO getragen.

Wird das Angebot zur käuflichen Übernahme nach 12 Monaten nicht wahrgenommen, verringert sich der monatliche Mietzins auf 2,5 % des Verkaufswertes. Ein käuflicher Erwerb der Anlage zum Buchwert ist danach nicht mehr möglich.

§ 3)

Die Kosten für den Transport der Liefergegenstände, ab Werk zum Aufstellungsort, sowie die Kosten für die Rücksendung der Gegenstände an das Werk, gehen zu Lasten des Mieters.

Die Transportversicherung für die Hin- und Rücksendung ist vom Mieter abzuschließen und zu tragen.

Der Mieter gibt PRO rechtzeitig vor Versand der Gegenstände die genaue Versandanschrift bekannt.

Die Gegenstände sind in sauberem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung sind die Reinigungskosten vom Mieter zu tragen.

§ 4)

Sollten die Gegenstände käuflich übernommen werden, so behält sich PRO das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen von PRO aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von PRO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Sofern die Vereinbarungen seitens des Mieters nicht eingehalten werden, so ist, insbesondere bei Zahlungsverzug der Mieter zur Herausgabe der Gegenstände verpflichtet.

§ 5)

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen hat der Mieter PRO unverzüglich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben.

Bis zum Eigentumsübergang an den Mieter ist der Mieter nicht berechtigt, die Gegenstände zu verkaufen.

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt von PRO, falls eine entsprechende Vorschrift der Landesgesetze besteht, bei der zuständigen Stelle registriert wird.

§ 6)

Die Montage und Demontage der Gegenstände geht zu Lasten des Mieters und wird von PRO durchgeführt.

Für die Überprüfung der Montage und die Einstellung der Anlagen und Geräte entsendet PRO zu den beiliegenden Montagebedingungen einen Versuchstechniker.

Notwendige Reparaturen werden ausschließlich von PRO durchgeführt bzw. von PRO in Auftrag gegeben.

Die erforderlichen Betriebsmittel, wie z.B. Wasser, Strom, Flockungshilfsmittel, Öl- und Fettfüllungen sind vom Mieter bereitzustellen.

§ 7)

Der Mieter trägt ferner die Kosten für die Pflege und Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Gegenstände während der Dauer der Überlassung.

Darüber hinaus sind die Kosten für die Beseitigung von Schäden, welche durch falsche Bedienung von Bediensteten des Mieters in dieser Zeit entstehen, vom Mieter zu übernehmen.

§ 8)

Für die Zeit der Überlassung wird der Mieter für die ordnungsgemäße Versicherung gegen Diebstahl, Feuer, Untergang, Beschädigung, Überspannung etc. der Gegenstände Sorge tragen.

Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Gegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Wenn die Gegenstände in einem nicht mehr reparaturfähigem Zustand an PRO zurückgegeben werden sollten, so ist der zur Zeit der Rücklieferung gültige Buchwert an PRO zu zahlen.

Notwendige Reparaturen zur Instandsetzung der Gegenstände nach Rückgabe gehen zu Lasten des Mieters.

§ 9)

Der Mieter wird am Ort des Einsatzes für die Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen sorgen (insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften).

Ohne Genehmigung von PRO dürfen Änderungen an den Gegenständen nicht vorgenommen werden.

Ebenfalls bedarf ein Standortwechsel der Gegenstände der vorherigen Genehmigung von PRO.

§ 10)

Die Gegenstände dürfen während der Überlassung Wettbewerbsfirmen ohne Genehmigung von PRO weder zugänglich gemacht werden, noch dürfen Produkte von Wettbewerbsfirmen mit den Geräten und Anlagen von PRO eingesetzt werden.

Der Mieter stellt PRO die mit den Gegenständen erzielten Ergebnisse zur Verfügung.

Sollte ein Dritter Rechte an den Gegenständen geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, PRO darüber unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

§ 11)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Gegenstände zur Zeit der Überlassung nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstückes werden, auf denen sie zur Aufstellung gelangen, sondern nur vorübergehend aufgestellt werden.

§ 12)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Aschaffenburg. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Montagesätze von PRO.

§ 13)

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt dennoch wirksam. Die Partner sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen in Schriftform durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und Rechtsgültigkeit besitzt.

Im übrigen gelten für das Mietverhältnis die gesetzlichen Bestimmungen.